

Preisblatt 1 - Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung Entgelte gültig ab 01.01.2024

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2024 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

1 Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	64,49	5,62	157,99	1,88
Umspannung Mittel-/Niederspannung	67,05	6,22	177,55	1,80
Niederspannung	70,76	6,19	174,51	2,04

2 Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	26,33	1,88
Umspannung Mittel-/Niederspannung	29,59	1,80
Niederspannung	29,09	2,04

3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Messstelle in	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Telekommunikationsanschluss*	Summe
	€ je Messloka-tion und Jahr	€ je Wandler-satz und Jahr	€ je Messloka-tion und Jahr	€ je Messloka-tion und Jahr
Mittelspannung und Umspannung Hoch-/Mittelspannung	135,00	252,00	78,00	465,00
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	135,00	24,00	78,00	237,00

* Von Plauen NETZ bereitgestellte Fernauslesung über Mobilfunk

4 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
	ct/kWh
A	0,643
B	0,050
C	0,025

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Offshore-Netzumlage § 10 EnFG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,656

KWK-Umlage § 10 EnFG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,275

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore- Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.